

**Schweizerische Vereinigung  
für Führungsausbildung SVF-ASFC**

Ausgabe  
8. Mai 2023

# Statuten

# Inhalt

---

<b>A Name, Sitz und Zweck .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Name .....	3
Art. 2 Sitz .....	3
Art. 3 Zweck .....	3
<b>B Mitgliedschaft .....</b>	<b>4</b>
Art. 4 Mitglieder .....	4
Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	5
Art. 7 Finanzielle Mittel .....	5
Art. 8 Haftung.....	5
<b>C Organisation .....</b>	<b>6</b>
Art. 9 Organe.....	6
Art. 10 Ordentliche Vereinsversammlung .....	6
Art. 11 Aufgaben der ordentlichen Vereinsversammlung .....	6
Art. 12 Ausserordentliche Vereinsversammlung .....	7
Art. 13 Versammlungsleitung und Beschlussfassung .....	7
Art. 14 Schriftliche Mehrheitsentscheidungen (Urabstimmungen).....	8
Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes .....	8
Art. 16 Aufgaben und Vertretung des Vorstandes.....	8
Art. 17 Vorstandssitzungen .....	9
Art. 18 Zusammensetzung und Amtsdauer der Kommission für Qualitätssicherung.....	9
Art. 19 Aufgaben der Kommission für Qualitätssicherung... ..	10
Art. 20 Revisionsstelle .....	10
<b>D Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
Art. 21 Vereinsjahr.....	11
Art. 22 Inkrafttreten der Statuten .....	11
Art. 23 Liquidation .....	11

## A Name, Sitz und Zweck

---

### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung SVF», nachstehend Vereinigung genannt, besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Ort ihrer Geschäftsstelle.

### Art. 3 Zweck

Führung bedeutet die Gesamtheit der Institutionen, Prozesse und Instrumente, die im Rahmen der Problemlösung durch eine Personengemeinschaft der Willensbildung und -durchsetzung dient.

Auf dem Hintergrund dieses umfassenden Führungsverständnisses bezweckt die Vereinigung die Verbesserung der Qualität der Führungsprozesse in Wirtschaft und Verwaltung durch gezielte Aus- und Weiterbildung von angehenden und bestehenden Führungskräften aller Stufen, Branchen und Berufe.

Die Vereinigung will ein Kompetenzzentrum für Führungsausbildung, d. h. für die Entwicklung und die Überprüfung von Führungskompetenzen sein.

Die Vereinigung ermöglicht geeigneten Personen, Zertifikate und eidgenössisch anerkannte Abschlüsse (Fachausweis und Diplom) im Führungsbereich zu erlangen.

Die Vereinigung bezweckt ausserdem und insbesondere die

- Weiterentwicklung von Ausbildungen im Führungsbereich;
- Sicherstellung und Entwicklung der Ausbildungs- und Prüfungsqualität;
- Zusammenarbeit der angeschlossenen Institutionen und Personen.

Die Vereinigung ist gesamtschweizerisch tätig und politisch sowie konfessionell neutral. Sie handelt gemeinnützig und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

## **B Mitgliedschaft**

---

### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglieder können Institutionen sowie natürliche und juristische Personen sein, welche die Zwecksetzung der Vereinigung aktiv oder passiv unterstützen. Es werden die folgenden Arten von Mitgliedern unterschieden:

- Schulungsinstitute und Anbieter von Führungsausbildungen;
- Verbände und Organisationen ohne eigene Schulungstätigkeit im Führungsbereich;
- Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen) ohne Schulungstätigkeit.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung natürliche Personen, die sich im Sinne des Zweckartikels dieser Statuten verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Vereinigung zuhanden des Vorstandes zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Bei Ablehnung ist ein Rekurs an die Vereinsversammlung möglich.

### **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Austrittserklärung mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten bzw. die Präsidentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres;
- Ausschluss wegen Verstoss gegen den Zweck oder die Interessen der Vereinigung oder eines deren Mitglieder sowie bei wiederholtem Verstoss gegen die Statuten, sofern eine 2/3-Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft werden gegenüber der Vereinigung alle Verpflichtungen sofort fällig und sämtliche Rechte hinfällig.

## **Art. 7    Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel werden in Form von

- Beitrittsgebühren;
- Jahresbeiträgen;
- sonstigen Beiträgen;

der Mitglieder beschafft. Über deren Höhe entscheidet die Vereinsversammlung.

Ehrenmitglieder der Vereinigung sind von der Pflicht zur Bezahlung von Beiträgen befreit.

## **Art. 8    Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet einzig deren Vermögen; jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## C Organisation

---

### Art. 9 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Kommission für Qualitätssicherung;
- die Revisionsstelle.

Virtuelle und physische Vereinsversammlungen sind hinsichtlich der Verbindlichkeit in ihrer Beschlussfassung gleichgestellt. Dasselbe gilt für Vorstandssitzungen und Sitzungen der QSK. Einberufungen und Beschlussfassungen sind in ihrer Form frei und in ihrer Rechtswirkung gleichgestellt, sofern die statutarischen Vorgaben eingehalten werden.

### Art. 10 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin einzureichen.

Die ordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, sofern sie nach den Statuten fristgerecht einberufen worden ist.

### Art. 11 Aufgaben der ordentlichen Vereinsversammlung

Die Aufgaben der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten bzw. der Präsidentin;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Kenntnisnahme des vom Vorstand genehmigten Budgets;
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Kommission für Qualitätssicherung;
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie der übrigen Mitglieder der Kommission für Qualitätssicherung;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder;
- Genehmigung der Prüfungsordnungen und Wegleitungen zuhanden der zuständigen Behörde;
- Revision der Statuten;
- Behandlung von Rekursen im Falle von durch den Vorstand abgelehnten Aufnahmegesuchen;
- Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

## **Art. 12 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Wenn es die Geschäfte bzw. der Zweck der Vereinigung erfordern, kann der Vorstand ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies ein Fünftel aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Der Vorstand hat die Versammlung in diesem Fall innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens anzusetzen.

Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Traktandenliste sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand einzureichen.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, sofern sie nach den Statuten fristgerecht einberufen worden ist.

## **Art. 13 Versammlungsleitung und Beschlussfassung**

Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin leitet die Vereinsversammlungen.

Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang die absolute, nachher die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist für folgende Geschäfte notwendig:

- Genehmigung der Prüfungsordnungen und Wegleitungen zuhanden der zuständigen Behörde;
- Ausschluss eines Mitgliedes;
- Revision der Statuten;
- Liquidation der Vereinigung;
- Rekurs im Falle von durch den Vorstand abgelehnten Aufnahmegesuchen.

Grundsätzlich erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen. Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen.

Die Versammlungsbeschlüsse werden protokolliert.

## **Art. 14 Schriftliche Mehrheitsentscheidungen (Urabstimmungen)**

Der Vorstand kann Beschlüsse, die der Vereinsversammlung vorbehalten sind, den Mitgliedern zur Entscheidung (Urabstimmung) vorlegen. Die Versammlungsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der bis zum Stichtag abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Zeitraum der Stimmabgabe beträgt zwei Wochen.

Die Mitglieder sind über die gefassten Beschlüsse zu informieren.

## **Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Jede Institution oder juristische Person, die der Vereinigung angehört, kann im Vorstand durch höchstens ein Mitglied vertreten werden.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Sprachregionen Rücksicht zu nehmen.

## **Art. 16 Aufgaben und Vertretung des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Führung der Vereinigung;
- Festlegung der strategischen Zielsetzungen;
- Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Entscheid über das Budget;
- Ausführen von Beschlüssen der Vereinsversammlung;
- Beschlussfassung über Verträge, Prüfungsordnungen, Reglemente, Wegleitungen und Anträge;
- Entscheide über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes der Kommission für Qualitätssicherung zuhanden der Vereinsversammlung.

Der Vorstand übernimmt alle weiteren Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ übertragen werden.

Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ein Entschädigungsreglement kann moderate Sitzungsgelder und Entschädigungen vorsehen. Spesen sind den Mitgliedern des Vorstandes zu ersetzen.

Die Vereinigung wird rechtsverbindlich durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied nach aussen vertreten.



## **Art. 17      Vorstandssitzungen**

Die Einberufung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beilage der Traktandenliste. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Sitzung fristgerecht nach den Statuten einberufen worden und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Unter Einbezug aller Vorstandsmitglieder bei der Entscheidungsfindung können Beschlüsse ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlangt die Einberufung einer Sitzung.

Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Bei Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen von Art. 14 sinngemäss.

Jede Vorstandssitzung wird protokolliert.

## **Art. 18      Zusammensetzung und Amtsdauer der Kommission für Qualitätssicherung**

Die Kommission für Qualitätssicherung umfasst mindestens 5 Mitglieder. Sie wird von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst. Der Präsident bzw. die Präsidentin der Kommission für Qualitätssicherung ist Mitglied des Vorstandes.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Bei der Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Sprachregionen Rücksicht zu nehmen.

## **Art. 19 Aufgaben der Kommission für Qualitätssicherung**

Die Aufgaben der Kommission sind:

- Ausarbeitung der Prüfungsordnungen und Wegleitungen zuhanden der Vereinsversammlung;
- Ausschreibung, Organisation und Durchführung der Prüfungen, die zur Erlangung der eidgenössisch anerkannten Abschlüsse führen, einschliesslich der Erhaltung der Prüfungsergebnisse;
- Organisation der Durchführung und Mitwirkung bei der Evaluation von Prüfungen und Kompetenznachweisen zur Erlangung der SVF-Zertifikate und -Diplome;
- Ausstellung der SVF-Zertifikate und -Diplome und Führung des Registers der Zertifikats- und Diplomempfänger und -empfängerinnen;
- Überprüfung der Modulabschlüsse der einzelnen Ausbildungsinstitutionen im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung;
- Erledigung aller weiteren Arbeiten gemäss den eidg. Prüfungsordnungen.

Die Kommission für Qualitätssicherung kann Aufgaben an das Prüfungssekretariat (Geschäftsstelle) delegieren und erstattet jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung.

## **Art. 20 Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 3 Jahren, wobei Wiederwahl ohne Einschränkung zulässig ist. Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus einer juristischen oder mindestens zwei natürlichen Personen, die nicht dem Verein angehören müssen.

Die Vereinigung ist in der Ordnung der Revision frei. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auftragsgemäss und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Auf Antrag eines Vereinsmitglieds muss die Revisionsstelle an der Vereinsversammlung anwesend sein.

## D Schlussbestimmungen

---

### **Art. 21 Vereinsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 22 Inkrafttreten der Statuten**

Änderungen und Ergänzungen der Statuten treten jeweils unmittelbar nach der entsprechenden Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

### **Art. 23 Liquidation**

Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Art. 3 gewidmet.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital daher zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.